Wien, Donnerstag den 18. März 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 12.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Der gesetzliche Schutz für Heilquellen.

Von Ferdinand **Kirchlehner**, k. k. Statthaltereirath.

In jüngster Zeit wurde vielfach in den berufenen Kreisen die Frage erörtert, welchen gesetzlichen Schutz die Heilquellen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern genießen, ob derselbe ausreichend sei oder ob sich die Gesetzgebung dieses für das allgemeine Wohl allerdings sehr wichtigen Zweiges der Gesundheitspflege zu bemächtigen habe.

Vor Allem muß man die dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen in das Auge fassen, auf deren Grundlage in vorkommenden Fällen eine bestehende Heilquelle thatsächlich geschützt wurde.

Es sind dies in erster Linie die §§ 18 und 222 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854. Der § 17 des Berggesetzes bezeichnet diejenigen Orte, an welchen das Schürfen und jeder andere Bergbaubetrieb ohne Zustimmung des Grundeigenthümers oder ohne Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörden nicht gestattet ist.

§ 18 lautet: „Werden gegen die Zulässigkeit von Schürfungen an anderen Orten als an den im § 17 angeführten aus öffentlichen Rücksichten Bedenken erhoben, so ist darüber von den Bergbehörden im Einverständnisse mit den betheiligten Verwaltungsbehörden zu entscheiden."

§ 222: „Bei Ereignissen im Bergbaubetriebe, welche die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen oder andere Anlagen gefährden, hat die Bergbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, in der Regel mit Beiziehung der politischen Behörde anzuordnen."

Auf Grund dieser Normen des Berggesetzes wird nun von den Bergbehörden und den politischen Verwaltungsbehörden in der Praxis, insoweit sie mir bekannt ist, folgender Vorgang eingehalten:

Das Revierbergamt setzt über Ansuchen zum Schutz einer Heilquelle nach Abhaltung einer Localcommission, bei welcher auch ein Vertreter der politischen Bezirksbehörde intervenirt, ein Schutzgebiet für die fragliche Quelle fest, innerhalb dessen kein Schurf- oder Bergbaubetrieb stattfinden darf und jede bereits erwirkte Schurfberechtigung erlischt, wenn nämlich die in Rede stehende Heilquelle als ein Object erkannt wird, welches aus öffentlichen Rücksichten gegen jede ihren Bestand bedrohende bergmännische Thätigkeit geschützt werden muß.

Im Falle des Recurses stimmt die Landesstelle, welche den Ausspruch des Revierbergamtes vom Standpunkte der öffentlichen Rücksichten zu prüfen hat, eventuell dem abweislichen Erledigungsentwurfe der Berghauptmannschaft zu.

In Böhmen wurde früher von der Statthalterei als Oberbergbehörde das nach dem Berggesetze festgesetzte Schutzgebiet öffentlich bekannt gemacht.

Für die verschiedenen Heilquellen wurde bisher ein Schutzbezirk im Halbmesser von 500—3000 Klaftern (letztere z. B. für Marienbad) bestimmt.

Es liegt vor, daß in obiger Weise auch bei Heilquellen untergeordneten Ranges vorgegangen wurde und so ist thatsächlich, zwar nicht in Folge der Bestimmungen des Berggesetzes selbst, wohl aber durch die feststehende Praxis der Behörden, der Heilquelle ein vielleicht mehr als ausreichender Schutz gewährt, indem Fälle vorkamen, in welchen einer Heilquelle der angesprochene Schutz ohne näherer Erwägung des Umstandes zugesprochen wurde, ob der für die leidende Menschheit daraus resultirende Nutzen den Nachtheil überwiegt, der in volkswirthschaftlicher Beziehung durch die Hintanhaltung bergmännischer Ausbeute entstand.

So weit das Berggesetz.

Ferner kämen hier die §§ 19 und 20 des Forstgesetzes vom Jahre 1852 über die Bannlegung der Wälder in Betracht zu ziehen. Aus dem Wortlaute dieser Paragraphe lassen sich nach meinem Dafürhalten wohl nur schwer gesetzliche Schutzmittel gegen die Gefahr deduciren, welche dem Bestande und der Ergiebigkeit einer Quelle durch irrationelle Abholzung derjenigen Höhen und Abhänge droht, auf welchen die zur Speisung der Quelle nöthigen atmosphärischen Niederschläge angesammelt werden.

Wohl aber enthält der Entwurf des neuen Forstgesetzes im § 22 die Bestimmung: „In Fällen, wo 3. zum Schutze der Heilquellen, 4. zur Sicherung der unentbehrlichen Wasserversorgung einer Gegend bestimmte Maßregeln bezüglich der Behandlung eines Waldes erforderlich sind, kann die Bannlegung ausgesprochen werden," wozu nach § 63 die Landesstelle in erster Instanz competent erklärt wird.

Vom höchsten Interesse zur Beleuchtung der Frage erscheinen auch einzelne Bestimmungen des Wasserrechtes, so der §§ 4, 10, 15 des Reichsgesetzes vom Jahre 1869 und des § 16 der meisten Landesgesetze, worüber die nähere Erörterung folgen wird.

Abgesehen von diesem im Berg-, Forst- und Wassergesetze enthaltenen oder angedeuteten Schutze liegt nebst Anderem eine Verordnung des steiermärkischen Guberniums vom 23. Juli 1835, Z. 12.184, vor, mit welcher über Einschreiten des Gleichenberger und Johannisbrunnen Actienvereines angeordnet wurde, daß alle Bauten, die von

wem immer in den, den Vereinsgründen zunächst liegenden Gegenden und Gemeinden in einem Umkreise von 1000 Klaftern von der Constantinsquelle ausgeführt werden wollten, der Entscheidung und Invigilirung des Guberniums vorbehalten seien. Mit Bezug darauf hat die steiermärkische Statthalterei unterm 19. April 1855, Z. 5361, bei einem speciellen Anlasse dem Kreisamte Graz bedeutet, daß für die Zukunft bezüglich der Bauconsens-Ertheilungen im Curorte Gleichenberg nach den für die Bauten am Lande bestehenden Vorschriften die Amtshandlung in erster Instanz der hiezu berufenen Unterbehörde zwar überlassen bleibe, daß aber mit Rücksicht auf die im Jahre 1835 ergangene Specialverordnung des Guberniums bei jeder im bezeichneten Rayon der Constantinsquelle vorkommenden Bauführung die Direction des Vereines behufs Intervenirung bei der Baucommission einzuladen sei.

Ferner ist der Präsidialerlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 20. Juli 1863, Z. 3099, bekannt, mit welchem zum Schutze der Heilquellen in Pyrawarth angeordnet wurde, es dürfe daselbst kein neuer Brunnen angelegt und an keinem bestehenden eine wesentliche Veränderung vorgenommen werden, bis nicht die Bewilligung der politischen Behörde eingeholt und erlangt ist.

Endlich hat das Ministerium des Innern im Erlasse vom 29. April 1851, Z. 234, an die Statthalterei in Prag aus Anlaß der Verhandlung über den, den wichtigen böhmischen Badeorten zu gewährenden Schutz der Staatsverwaltung Folgendes bemerkt:

„Was die angeregte Nothwendigkeit eines Expropriationsgesetzes für die Heilorte betrifft, so ist bei dem Umstande, als die unter dem Schutze der Staatsverwaltung stehenden Heilorte ohne Zweifel zu denjenigen Anstalten gehören, bei welchen öffentliche Rücksichten eintreten, die Anwendung der Expropriation zur Enteignung von Privateigenthum für derlei Anstalten schon in den bestehenden Gesetzen grundsätzlich begründet und kann daher erforderlichen Falles ohne Anstand zur Anwendung gebracht werden."

In dieser Beziehung machen sich übrigens zwei Anschauungen geltend und man muß die einschlägigen Gesetzesbestimmungen näher in das Auge fassen.

Von einer Seite wird behauptet, daß die Besitzer von Heilquellen von Fall zu Fall gegen Besitzstörungen durch nachbarliche Neuerungen und Bauvorkehrungen beim Gerichte und bei dem Gemeindeamte nach dem Civilrechte und nach der Bauordnung Schutz finden können, indem nach § 364 allg. bürgl. G. B. das Eigenthumsrecht nur insoferne ausgeübt werden darf, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden und anderseits die Bauordnungen jene Bauherstellungen, worunter auch Erdausgrabungen zu verstehen sind, verbieten, durch welche die Rechte der Anrainer verletzt werden.

Ferner gestatte der § 365 a. b. G. B. die Enteignung zu öffentlichen Zwecken und aus den Bestimmungen des Berggesetzes gehe hervor, daß Heilquellen als Gegenstände von öffentlichem Interesse angesehen und behandelt werden, daher auch ohne Erlassung eines Specialgesetzes sofort im gegebenen Falle von der Landesstelle ein Expropriationsausspruch erfolgen könne.

Auch durch die Bestimmungen des Reichs- und der Landeswasserrechtsgesetze werde Abhilfe geboten.

So habe der Oberste Gerichtshof über einen als Besitzstörung vor den Richter gebrachten Fall der schädigenden Einwirkung eines Brunnenbesitzers durch Tieferbohrung seines Brunnens auf eine einem Anderen gehörige Heilquelle mit Entscheidung vom 3. August 1875, Z. 8503 *), die Klägerin an die competente politische Behörde gewiesen in Erwägung, daß nach den in der Klage enthaltenen Angaben der Geklagte durch Anbohrung des vor seinem Hause Nr. 209 in Pyrawarth befindlichen Brunnens der zum Curhause in Pyrawarth gehörigen Mineralquelle am sogenannten Chorinskyplatze ein erhebliches Wasserquantum entzogen hat; daß diese Angaben durch die gepflogenen Erhebungen bestätigt wurden, indem insbesondere die vernommenen Sachverständigen erklärt haben, die Quelle, welche der Geklagte durch Untermauerung, Vertiefung und Anbohrung seines wasserleeren Brunnens erreicht hat, stehe unterirdisch mit der Chorinskyquelle in Communication und es diene daher ein Theil dieses Wassers zur Speisung des neu entstandenen Brunnens; daß nach § 71 des Gesetzes vom 28. August 1879, L. G. Bl. für Oesterreich unter der Enns Nr. 56, alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, insoweit sie nicht der richterlichen Competenz unterliegen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören; daß nach § 16 des bezogenen Gesetzes in den dort angegebenen Fällen auch bei Privatgewässern die vorläufige Bewilligung der zuständigen Behörden erforderlich ist, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte eine Einwirkung entsteht; daß insbesondere mit dem niederösterreichischen Präsidial-Statthalterei-Erlasse vom 20. Juli 1863, Z. 3099, zum Schutze der Heilquellen in Pyrawarth angeordnet wurde, es dürfe daselbst kein neuer Brunnen angelegt und an keinem bestehenden eine wesentliche Veränderung vorgenommen werden, bis nicht die Bewilligung von Seite des damals als politische Behörde fungirenden k. k. Bezirksamtes Matzen eingeholt und erlangt ist.

Die Vertreter der gegentheiligen Ansicht halten die Bauordnung diesfalls nicht für ausreichend, indem diese nur die Hintanhaltung und Beseitigung sanitätswidriger Bauführungen und Herstellungen vor Augen habe und weisen weiters auf den Umstand hin, daß die §§ 364 und 365 a. b. G. B. zwei wesentlich verschiedene Bestimmungen enthalten, indem der § 365 die Enteignung zum allgemeinen Besten, der § 364 aber die Bestellung von Zwangsservituten in den in Specialgesetzen enthaltenen Fällen normirt. Nun weist der § 365, welcher nicht nur eine Beschränkung des Eigenthumsrechtes wie § 364, sondern sogar die Entäußerung des Eigenthums ausspricht, allerdings nicht auf die Nothwendigkeit der Erlassung eines Specialgesetzes hin, allein man neigt sich jetzt der Ansicht zu, daß auch der § 365 ein Specialgesetz voraussetze und zwar namentlich unter Hinweisung auf den Art. V des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, welcher lautet: „Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt."

In theilweiser Anwendung der eben entwickelten Grundsätze hat nunmehr die Statthalterei in Graz ein neuerliches Ansuchen der Gleichenberger und Johannisbrunnen Actiengesellschaft um Schutz ihrer Heilquelle unterm 28. März 1876, Z. 2027, abweislich verbeschieden.

Das Begehren ging auf Zulassung der Expropriation, im Falle bei Brunnengrabungen innerhalb eines Schutzrayons Sauer- oder Mineralquellen eröffnet werden, sowie auf Bestellung einer politischen Servitut in dem Sinne, daß auf jenen Stellen, wo eine Beschädigung der Quellen der Gesellschaft besorgt werden kann, keine Brunnengrabungen zu gestatten seien. (Präventiv-Beschränkung.)

Die Abweisung erfolgte, weil einerseits die Expropriation nur im öffentlichen Interesse verhängt werden kann, im gegebenen Falle lediglich das Interesse der Gesellschaft vorliegt, daß erstere durch die Frage, ob die Heilquelle sich im Besitze der Gesellschaft oder einer andern Persönlichkeit befindet, nicht berührt wird, anderseits eine politische Servitut nur auf Grund eines Specialgesetzes bestellt werden kann, ein solches aber für Heilquellen nicht besteht, wobei es übrigens der Gesellschaft anheimgestellt wird, von Fall zu Fall gegen Besitzstörungen durch nachbarliche Neuerungen und Bauvorkehrungen bei dem Gerichte und bei dem Gemeindeamte nach dem Civilrechte und nach der Bauordnung Schutz zu suchen.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 1. August 1876, Z. 8361, diese Statthalterei-Entscheidung im Recurswege bestätigt.

Der steiermärkische Landtag wiederholt seit dem Jahre 1871 fast jährlich die Resolution, mit welcher er die Nothwendigkeit der Erlassung eines Gesetzes betont, welches Mineralquellen gegen die aus der mannigfachen Benützung der ihnen nahe liegenden Grundstücke drohenden Gefahren schützt. Der steiermärkische Landessanitätsrath ist im Jahre 1871 um Revision des § 4 des Reichswasserrechtsgesetzes zum Schutze der Heilquellen eingeschritten.

Aus dem bisher Mitgetheilten ist zu ersehen, daß von einer feststehenden Judicatur in dieser allerdings schwierigen Frage wohl nicht die Rede sein kann, gehen doch die Ansichten weit auseinander, ob überhaupt nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung den Heilquellen, abgesehen vom Berggesetze, irgend ein Schutz eingeräumt ist.

Uebrigens hatte man sich auch vom Standpunkte der Balneologie noch nicht klar gemacht, welche Maßregeln für den Schutz der Quellen

*) Zeitschrift für Verwaltung 1876, S. 147.

am zweckmäßigsten in Anspruch genommen werden sollen, sowie die Frage noch nicht geklärt ist, wie weit die Gesetzgebung in das Privatrecht eingreifen oder die behördliche Judicatur andere öffentliche Rücksichten hintansetzen darf, ohne den Vorwurf auf sich zu laden, daß den Forderungen zum Schutze der Heilquellen in zu reichlichem Maße Rechnung getragen werde. Kurz, der Gegenstand bedarf nach allen Richtungen hin eines eingehenden Studiums.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Tragung der Anhaltungs- und Verpflegskosten nach § 14 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88.

J. F. wurde im September 1879 vom Polizeicommissariate B. mit einem Geleitscheine entlassen und blieb in der Bahnstation N., Ortsgemeinde S., liegen.

Der Bezirkshauptmann in R. ließ den Angekommenen nach R. transportiren, wo es sich herausstellte, daß er ein zur Abschiebung geeignetes Individuum sei. Derselbe blieb nun in R. in Verwahrungshaft und verlangte diese Gemeinde die Rückübergabe an die Gemeinde S. als Anhaltungsgemeinde nach § 8 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl Nr. 88, und den Ersatz der Anhaltungs- und Verpflegskosten von dieser Gemeinde nach § 14 des eben berufenen Gesetzes.

Der Bezirkshauptmann weist dieses Ansinnen ab, indem die Anhaltungsgemeinde nach § 3 des Landesgesetzes für Steiermark vom 15. December 1871, L. G. Bl. Nr. 1 anni 1872, berechtigt sei, eine zur Abschiebung offenbar geeignete Person sogleich an die Schubstationsgemeinde abzugeben, welch' letztere die Verpflegskosten aus dem Titel der Ortspolizei nach § 14 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88 zu tragen habe.

Hiegegen recurrirt die Gemeinde R., weil 1. nicht die Anhaltungsgemeinde S., sondern der Bezirkshauptmann mit Verletzung der Rechte der Gemeinde S. die Abgabe an die Schubstation verfügt habe, 2. F. zur Abschiebung nicht geeignet sei, da er einen Ausweis (Geleitschein des Polizeicommissariates B.) besitze und weder unter Landstreicher und Arbeitsscheue gezählt werden könne, noch ausweis- und bestimmungslos sei.

Aus diesen Gründen habe auch die Gemeinde S. den F. in Verwahrung zu behalten und die bisher erlaufenen Anhaltungs- und Verpflegskosten zu tragen.

Die Statthalterei in Graz ging bei Beurtheilung dieses Falles von der Anschauung aus, daß die Entscheidung des Bezirkshauptmannes ungesetzlich sei, da Bestimmungen bezüglich der Tragung von Anhaltungs- und Verpflegskosten nach § 14 al. 3 der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben, und dies durch das Landesgesetz vom 15. December 1871, L. G. Bl. Nr 1 anni 1872, dahin geregelt wird, daß diese Kosten den Gemeinden, welche sie treffen, von den Bezirksfonden zu vergüten sind. Insoferne die Entscheidung die Rückübergabe F's an die Gemeinde S. als Anhaltungsgemeinde für unzuläßig erklärt, ist sie richtig. Das Moment, daß der Bezirkshauptmann und nicht die Gemeinde S. die Uebergabe des Angehaltenen an die Schubstation R. verfügte, ist nicht maßgebend, weil ohnehin die Gemeinde S. nach § 3 des Gesetzes vom 15. December 1871, L. G. Bl. Nr. 1 anni 1872, zu dieser Uebergabe berechtigt war.

Was den Einwurf betrifft, F. sei zur Abschiebung nicht geeignet, so ist derselbe offenbar ausweis- und bestimmungslos, da der Geleitschein des Polizeicommissariates B. nicht als Ausweis angesehen werden kann.

Die Statthalterei fand daher unterm 28. November 1879, Z. 16.823, die recurrirte Entscheidung, insoweit sie die Tragung der Anhaltungs- und Verpflegskosten der Gemeinde R. auflastet, zu beheben, insoweit sie jedoch die Rückübergabe des F. an die Anhaltungsgemeinde S. für unzuläßig erklärt, zu bestätigen.

Das Ministerium des Innern fand laut des Erlasses vom 2. März 1880, Z. 374, dem weiteren Recurse der Stadtgemeinde R. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 28. November v. J., Z. 16.823, mit welcher in Bestätigung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft R. vom 13. November 1879, Nr. 8148, der genannten Gemeinde die Uebergabe des daselbst im Schubarreste befindlichen J. F. an die Anhaltungsgemeinde S. verweigert und gleichzeitig ausgesprochen wurde, daß die Anhaltungs- und Verpflegskosten für den Genannten ohnedies der Stadtgemeinde R. nach § 4 des Landesgesetzes vom 15. December 1871, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1872 von dem Bezirksfonde zu vergüten kommen, keine Folge zu geben, weil es sich hier um ein, im Grunde des § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 zur Abschiebung geeignetes Individuum handelt, dessen Uebernahme die Gemeinde R. als Schubstationsgemeinde im Grunde des § 3 des Landesgesetzes vom 15. December 1871 nicht verweigern konnte, und in dem vorliegenden Falle die Verpflegskosten während der Anhaltung im Grunde des § 4 des Landesgesetzes vom 15. December 1871 von dem Bezirksfonde vergütet werden, daher der Gemeinde S. weder eine Verpflichtung zur weiteren Uebernahme des F. in ihre Verpflegung, noch zur Zahlung der Verpflegskosten nach den vorstehenden Bestimmungen aufgebürdet werden kann.

M. R.

Einem Wundarzte, der ein chirurgisches Gewerbe besitzt, kann im politischen Wege die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht eingestellt werden.

Der Wundarzt N. war bis zum Jahre 1878 Arzt bei einer Bahngesellschaft und übte mit Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft in * die Praxis in * aus. Als derselbe seine Bestallung als Bahnarzt verlor, wurde ihm — der viermal gerichtlich und zweimal im politischen Wege abgestraft worden war (darunter im Jänner 1878 vom Kreisgerichte in * wegen Uebertretung des § 358 St. G. mit 100 fl. eventuell 20 Tagen Arrest) — von der Bezirkshauptmannschaft im Juli 1878 die Ausübung der ärztlichen Praxis untersagt und als er das Verbot nicht achtete, wurde er im October 1878 mit 10 fl. Geldstrafe belegt.

Im Februar 1879 kaufte er eine chirurgische verkäufliche Personalgerechtsame in *, ließ sich bei der Bezirkshauptmannschaft an den Besitz schreiben und übte die Praxis wieder aus. Die Bezirkshauptmannschaft sah aber das Verbot noch aufrecht bestehend an und verurtheilte ihn im Mai 1879 zu einer Geldstrafe von 20 fl., sie ging hiebei von der Anschauung aus, daß N. als ein disqualificirtes Individuum von der Ausübung der ärztlichen Praxis für immer im Interesse der öffentlichen Sicherheit fern zu halten sei, ungeachtet der § 357 des Strafgesetzes vom Strafgerichte noch nicht in Anwendung gebracht werden konnte; ein Grund zur Verweigerung der früher erwähnten Eigenthumsübertragung der Chirurgengerechtsame in * lag im Hinblick auf die Ministerial-Verordnung vom 3. November 1855, R. G. Bl. Nr. 190, nicht vor; auch nahm die Bezirkshauptmannschaft an, daß der Ankauf erfolgte, um die Gerechtsame an einen zur Ausübung der Praxis befugten Arzt zu verpachten; auch habe N. durch diese Erwerbung der Chirurgengerechtsame nur das in der Hofkanzlei-Verordnung vom 24. April 1827 verlangte erste Erforderniß, nämlich den Besitz eines chirurgischen Gewerbes nachgewiesen, nicht aber das zweite Erforderniß der behördlichen Bestätigung seiner Befähigung zur persönlichen Ausübung des Gewerbes erlangt.

Die Landesstelle hat unterm 18. October 1879, Z. 12.118, im Recurswege das Straferkenntniß der Bezirkshauptmannschaft aus folgenden Gründen behoben:

Als dem Recurrenten wegen Aufhörens der früheren Bestallung die Ausübung der Praxis eingestellt worden war, brachte er die Chirurgengerechtsame in * käuflich an sich, in der deutlich hervorleuchtenten Absicht, hiedurch wieder das Recht zur Praxis-Ausübung zu erlangen und die Annahme, daß derselbe, ein Patron der Chirurgie, die Gerechtsame weiter verpachten wolle, lag wohl sehr ferne.

Diesemnach war es angezeigt, bei Ertheilung der Uebertragungsbewilligung demselben zu bedeuten, daß hiermit das fragliche Recht noch nicht erlangt sei, um ihn vor einem verzeihlichen Irrthume zu bewahren. Zugleich hat die Landesstelle ausgesprochen, daß die Behebung des Straferkenntnisses nicht auch die Aufhebung des Verbotes der Ausübung ärztlicher Praxis involvire.

Ueber den weiteren dagegen eingebrachten Recurs entschied in letzterer Beziehung das Ministerium des Innern unterm 2. März 1880, Z. 67, unter Behebung der bezüglichen Entscheidung der Landesstelle, daß der weiteren Ausübung der Praxis durch den Recurrenten, nachdem er ein chirurgisches Gewerbe in * besitzt, sich darüber ausgewiesen hat, und demselben durch ein strafgerichtliches Erkenntniß die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht eingestellt worden ist, kein Hinderniß in dem Wege stehe.

A. B.

Gesetze und Verordnungen.

1879. IV. Quartal.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

XVI. Stück. Ausgeg. am 10. November.

31. Verordnung des k. k. Statthalters in Mähren vom 28. October 1879, betreffend die Beschränkung des freien Verkaufes der Blanquette von Heimatscheinen.

XVII. Stück. Ausgeg. am 12. November.

32. Kundmachung des mähr. Landesausschusses vom 31. October 1879, betreffend das Resultat der 48. Verlosung mähr. Grundentlastungs-Obligationen.

33. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 1. November 1879, betreffend das Resultat der 14. Verlosung mähr. Propinations-Ablösungsfonds-Obligationen.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 16. December.

34. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 14. November 1879, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civil-Ingenieurs.

35. Verordnung des Justizministeriums vom 3. November 1879, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Biskupitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Proßnitz in Mähren.

36. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 16. November 1879, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Biskupitz des Prerauer politischen Bezirkes zum Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Proßnitz.

37. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 27. November 1879, betreffend die Verpflegsgebühren im allgemeinen, öffentlichen St. Johannes-Spitale in Salzburg.

XIX. Stück. Ausgeg. am 27. December.

38. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 8. December 1878, mit welcher die Prämien für das Einsammeln der Maikäfer und Engerlinge für das Jahr 1880 festgesetzt worden.

39. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 15. December 1879, betreffend den Aufruf der im Jahre 1880 stellungspflichtigen Altersclassen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. November 1879, Z. 12.276, betreffend die Auflassung der Ausstellung von Inlandspässen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat sich auf Grund des § 1 der Ministerialkundmachung vom 10. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 80, mit den betheiligten k. k. Ministerien in dem Beschlusse geeinigt, daß der Gebrauch von Inlandspässen gänzlich aufzuhören hat und daß künftighin Pässe nur zu Reisen in das Ausland im Sinne der bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften ertheilt werden.

Den Stellungspflichtigen, dann den dauernd Beurlaubten und den Reservemännern sind Legitimationskarten, beziehungsweise Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher ꝛc. mit der im § 2 der oben bezogenen Ministerialkundmachung vorgeschriebenen Legitimationsklausel zu erfolgen.

Bei der Ausstellung von Legitimationskarten für Personen, welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, ist nach § 15 der mehrerwähnten Ministerialkundmachung vorzugehen.

Für Personen, welche in dem Rechte zu reisen, durch polizeiliche oder gerichtliche Verfügungen beschränkt sind, können unter genauer Beobachtung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen im Sinne der unterm 6. März 1857, Z. 1938 M. J., an die Landesstellen hinausgegebenen Instruction zur Handhabung der kais. Verordnung vom 9. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 31, und der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 32, mit Rücksicht auf den Zweck der Reise entsprechende Reisecertificate ausgefertigt werden.

Nachdem hiernach die Drucklegung besonderer Blanquette der Reisepässe für das Inland unterbleibt, so wird auch auf den Blanquetten der Auslandspässe die Bezeichnung „Für das Ausland" künftighin entfallen.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 11. December 1879, Z. 18.475, an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften, womit der Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 13. September 1877, Z. 12.461, betreffend die Anrechenbarkeit der von ehemaligen in der Gendarmerie oder den Civilstaatsdienst übergetretenen Militärpersonen des Mannschaftsstandes früher im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr zugebrachten Dienstzeit, erläutert wird.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die mit dem hierortigen Erlasse vom 13. September 1877, Z. 12.461, bekannt gegebene Erklärung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und des k. k. Finanzministeriums, wornach die anrechenbare Militärdienstzeit durch die Einreihung in die neue nicht active Reserve oder nicht active Landwehr oder durch die Beurlaubung nicht unterbrochen wird, und daher die vor der Einreihung in die nicht active Reserve oder Landwehr oder vor der Beurlaubung in activer Dienstleistung zugebrachte Zeit der späteren anrechenbaren Dienstleistung zuzuzählen sei, dahin aufgefaßt wurde, daß auch die Einreihung in die nicht active Landwehr älteren Systems eine Unterbrechung zwischen der vorausgegangenen activen Militärdienstleistung und der nachgefolgten Civilstaatsdienstleistung nicht begründe.

Diese Auffassung stellt sich als eine irrige dar. Das k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit Note vom 21. November 1879, Z. 33.242, eröffnet, daß jene älteren Vorschriften (Schwabe, 3. Absatz der Anmerkung zu lit. a des § 13), wornach die Einreihung in die nicht active Landwehr älteren Systems allerdings eine Unterbrechung zwischen der Militär- und Civildienstleistung bildet, noch in voller Geltung stehen und durch die neuen Vorschriften nicht berührt erscheinen.

Hievon wird das löbliche Präsidium (die k. k. Oberstaatsanwaltschaft) zur geeigneten Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. December 1879, Z. 19.165, betreffend die Unzulässigkeit der Anbringung von Bildnissen der Mitglieder des a. h. Kaiserhauses auf den Fahnen der Militär-Veteranen-Vereine.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1879 beehre ich mich Eurer . . . . . zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen zu eröffnen, daß die Anbringung von Bildnissen lebender oder verstorbener durchlauchtigster Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses auf den Fahnen der Militär-Veteranen-Vereine überhaupt nicht gestattet werden könne.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. k. Ackerbauminister Julius Grafen Falkenhayn und dem k. k. Handelsminister Karl Freiherrn v. Korb-Weidenheim die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Gustav Heider anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone zweiter Classe verliehen.

Seine Majestät haben die Stelle eines Greffiers des kön. ungar St. Stephan-Ordens dem k. k. Hofrath und Kabinetssecretär Stephan v. Pápay verliehen.

Seine Majestät haben die Berufung des pensionirten Hofrathes Dr. Moriz Röll als a. o. Fachreferent für die Veterinär-Angelegenheiten im Sanitätsdepartement des Ministeriums des Innern genehmigt.

Seine Majestät haben dem in den Pensionsstand tretenden Hofrathe und Finanz-Landesdirector in Zara Johann Franz Böhm die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Oberfinanzrath Richard Beden zum Hofrathe und Finanz Landesdirector in Zara ernannt.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher Johann Ratzka zu Dereisen in Böhmen das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereiconcipisten zu Innsbruck Arthur Mensburger zum Polizeicommissär daselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den galizischen Bauadjuncten Romuald Iszkowski zum Ingenieur im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Verwalter der Tabakfabrik in Tabor Franz Kucera und den Controlor in der Tabakfabrik in Landskron Johann Raab zu Secretären für Tabakhauptfabriken ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzcommissäre Heincich Strele und Alois Hahn zu Finanz-Obercommissären der Innsbrucker Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle bei der o. ö. Statthalterei in der eilften Rangsclasse, bis 15. April. (Amtsbl. Nr. 58.)

Kanzleiofficialsstelle beim Wener Verfaßamte mit 600 fl. Gehalt und 240 fl. Quartiergeld, bis 20. April. (Amtsbl. Nr 61.)

Assistentenstelle beim k. k. Hauptmünzamte in Wien in der eilften Rangsclasse, bis Mitte April. (Amtsbl. Nr. 62.)

☛ Hiezu als Beilage: IV. Bogen 2 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.